

1. Geltungsbereich

Der Mieter hat einen Mietvertrag über die Nutzung von Soft-, Hard- und/oder Datenbanken abgeschlossen. Für diesen Mietvertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Soft-, Hard- und/oder Datenbankmietverträge. Mieter und Vermieter haben den Mietvertrag erweitert. Der Mietvertrag umfasst nunmehr auch noch die Nutzung eines Gateway, dass die Nutzung einer Software, die auf mobilen Geräten, wie einem Smartphone oder einem Tablet-PC, installiert ist (nachfolgend wird die Software „APP“ genannt) ermöglicht. Für diese zusätzliche Nutzung gelten neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Soft-, Hard- und/oder Datenbankmietverträge (insbesondere die Bestimmungen über Software) auch die nachfolgenden ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software, die auf mobilen Geräten installiert ist. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Soft-, Hard- und/oder Datenbankmietverträge und den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software, die auf mobilen Geräten installiert ist, gehen die ergänzenden vor.

2. Art und Gegenstand der Leistung

2.1 Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, das Gateway zum Zwecke der Erleichterung der Arbeit mit, des Bezugs von und der Planung von und mit Schüco Produkten bestimmungsgemäß zu benutzen.

2.2 In Verbindung mit der APP kann mit Hilfe des Gateway von einer im Mietvertrag definierten Anzahl mobiler Geräte in beschränktem Umfang auf die vom Mieter gemietete Software (insbesondere SchüCal), die auf einem Computer installiert ist, zugegriffen werden. Die Leistungsinhalte der APP ergeben sich aus dem Prospekt SchüCal mobile in seiner Fassung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Mietvertrags.

2.3 Der Mieter erhält das Gateway von Schüco in Form eines Installationsmediums. Die Installation ist vom Mieter selbst vorzunehmen. Zur Nutzung des Gateway erhält der Mieter zusätzlichen einen Schutzstecker (Dongle).

Das Gateway kann nur auf Rechnern installiert werden, die über ein aktuelles Betriebssystem gemäß jeweils aktuellem Prospekt SchüCal mobile verfügen (derzeit Windows Server 2008R2 und höher bzw. die Client Lösung Win7 und höher).

Das Gateway kann vom Mieter nur verwendet werden, wenn er für das Gateway jeweils eine entsprechende Software gemietet hat, die auf einem Computer installiert ist. Installiert der Mieter ein Gateway ohne eine entsprechende Software gemietet zu haben, wird der Mietvertrag über das Gateway automatisch aufgehoben. Mieter und Vermieter können sich auch auf die Anmietung einer entsprechenden Software einigen, um eine Nutzung des Gateway durch den Mieter zu ermöglichen.

2.4 Der Mieter darf das zur Verfügung gestellte Gateway weder an Dritte veräußern noch (zeitlich begrenzt oder unbegrenzt) überlassen, insbesondere weder vermieten noch verleihen.

2.5 Der Mieter erhält die APP, die in Verbindung mit dem Gateway genutzt werden kann, durch ein selbständiges und eigenverantwortliches Herunterladen aus dem App Store von Apple. Die Web-Adresse lautet, iTunes.apple.com.

Die APP kann nur auf mobilen Geräten des Herstellers Apple mit von diesem unterstützten iOS Betriebssystem installiert werden. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erforderliche Version des iOS Betriebssystems ist der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Prospekts SchüCal mobile zu entnehmen.

Der Mieter installiert die APP selbst. Mit einer auf einem mobilen Gerät installierten APP kann nur jeweils auf eine vom Mieter gemietete Software zugegriffen werden. Installiert der Mieter die APP auf einem anderen mobilen Gerät, um mit diesem zukünftig auf die gemietete Software zuzugreifen, ist eine Nutzung der APP auf dem neuen mobilen Gerät nur nach Ablauf von 24 Stunden ab Installation möglich, wenn eine zuvor durchgeführte Installation noch keine 24 Stunden zurückliegt.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an den Vermieter zu bezahlen.

3.2 Der Mieter verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung des Gateway sichergestellt ist.

3.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Gateway auf eigene Kosten von Zugriffen Dritter freizuhalten und vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblichen Vermieterpfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des Gläubigers beizufügen. Der Mieter hat ferner den Vermieter unverzüglich von dem Antrag auf Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich ein mobiles Gerät auf dem sich das Gateway befindet, zu unterrichten.

4. Vertragsdauer und Kündigung

4.1 Die Mietzeit beginnt mit dem ersten Tag eines Monats, für den die Miete des Gateway von Mieter und Vermieter vereinbart ist.

4.2 Die Mietdauer des Gateway ist identisch mit der Mietdauer der vom Mieter gemieteten Software, die auf einem Computer installiert ist, es sei denn in dieser Ziffer 4 ist etwas anderes vorgesehen. Sie endet automatisch, wenn die Miete für die gemietete Software endet.

4.3 Die Miete des Gateway kann mit einer Frist von 6 Monaten jeweils halbjährlich zum Ablauf des eines jeden 30.06. oder 31.12. unabhängig von einer Kündigung der gemieteten Software, die auf die auf einem Computer installiert ist, gekündigt werden.

4.4 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses des Gateway aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- der Mieter mit seinen Zahlungen, insbesondere der Zahlung der Miete, länger als 30 Tage in Verzug kommt und er auf eine Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche begleicht;
- der Mieter gegen die Bestimmungen von Ziffer 3.2 und 3.3. dieser Bedingungen verstößt;
- der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen trotz einer Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Gateway fortsetzt oder duldet;
- sich aus Umständen für den Vermieter die Besorgnis ergibt, dass gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters eingetreten ist oder voraussichtlich eintreten wird, die es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur

pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des Mieters eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein anderes, der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

4.5 Das Recht des Mieters zur fristlosen Kündigung wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen.

4.6 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4.7 Entfernt der Betreiber des APP Store ohne das dies auf ein Verhalten von Schüco zurückzuführen ist, die APP aus dem APP Store und der Mieter ist dadurch gehindert das Gateway zu nutzen, wird dieser Mietvertrag automatisch beendet.

4.8 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, die auf mobilen Geräten des Mieters installierte Software unverzüglich zu löschen. Auf Verlangen des Vermieters gibt der Mieter über die Löschung eine Erklärung ab.

4.9 Mit Beendigung des Vertrages erlischt das Nutzungsrecht des Mieters.

4.10 Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn der Vermieter wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mieters kündigt. Sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann der Vermieter als pauschalen Schadenersatz 50 % derjenigen Zahlungen verlangen, die ohne eine Kündigung bis zum Ablauf der Festmietezeit noch zu zahlen gewesen wären. Der Mieter ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerem Umfang beim Vermieter eingetreten ist.

5. Vergütung und sonstige Kosten

5.1 Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem abgeschlossenen Mietvertrag.

5.2 Die Miete ist im Voraus zu zahlen und ist zum 01. eines jeden Monats fällig.

5.3 Die Vergütung kann frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils weiteren zwölf Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung der Vergütung ist dem Mieter anzukündigen und wird frühestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mieterhöhung ist, dass der Vermieter die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Mieter innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag frühestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5 % der zuletzt gültigen Preise überschreitet.

5.4 Die Kosten der Beschaffung der APP trägt der Mieter. Das gilt auch für Kosten, die durch die Nutzung von Gateway und App anfallen, insbesondere Kosten für die Übertragung von Daten.